

# **Satzung des Vereins “Südtiroler Plattform für Alleinerziehende” (Plattform AE)**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Kapitel I: Name, Sitz, Dauer, Ausrichtung**

Artikel 1+2: Name + Sitz

Artikel 3: Dauer

Artikel 4: Ausrichtung des Vereins

### **Kapitel II: Ziel und Zweck**

Artikel 5: Ziel und Zweck

### **Kapitel III: Finanzen, Vermögen und Geschäftsjahr**

Artikel 6: Finanzierung

Artikel 7: Vereinsvermögen

Artikel 8: Geschäftsjahr

### **Kapitel IV: Mitglieder**

Artikel 9: Mitglieder

Artikel 10: Rechte, Pflichten, Ehrenamtlichkeit

Artikel 11: Ende der Mitgliedschaft

### **Kapitel V: Organe**

Artikel 12: Organe

a: Vollversammlung

b: Vorstand

c: Präsident/in

d: Rechnungsprüfer/innen

### **Kapitel VI: Weitere Bestimmungen**

Artikel 13: Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Artikel 14: Regelung laut ZGB

## **Kapitel I Name, Sitz, Dauer, Ausrichtung des Vereins**

### **Artikel 1+2: Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen: “SÜDTIROLER PLATTFORM FÜR ALLEINERZIEHENDE” und hat seinen Rechtssitz in 39100 Bozen, Dolomitenstraße 14. Über die Vereinsverlegung entscheidet der Vorstand.

Nach erfolgter Eintragung in das staatliche einheitliche Verzeichnis der Körperschaften des Dritten Sektors lautet die Bezeichnung des Vereins „Südtiroler Plattform für Alleinerziehende EO“.

### **Artikel 3: Dauer**

Der Verein besteht bis zu seiner eventuellen Auflösung. Eine evtl. Auflösung muss von der Vollversammlung beschlossen werden.

### **Artikel 4: Ausrichtung des Vereins**

Der Verein hat keine Gewinnabsichten, sondern ist durch Gemeinnützigkeit gekennzeichnet.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös nicht gebunden. In seiner Arbeit orientiert er sich an humanen und sozialen Grundsätzen. Die Mitglieder erbringen ihre Tätigkeit vorwiegend ehrenamtlich.

## **Kapitel II Ziel und Zweck**

### **Artikel 5: Ziel und Zweck**

- a) Die Südtiroler Plattform für Alleinerziehende setzt sich für familiengerechte Lebensbedingungen von alleinerziehenden Müttern und Vätern und deren Kinder (getrenntlebende und geschiedene Eltern, Verwitwete, ledige Mütter) sowie Patchworkfamilien ein.
- b) Der Verein steht für die Anerkennung und Gleichberechtigung der Alleinerziehenden und Patchworkfamilien in gesellschaftlicher Hinsicht als Konsequenz pluraler Lebensformen.
- c) Der Verein tritt für die Verbesserung der rechtlichen, finanziellen, sozialen und kulturellen Situation von Alleinerziehenden und Patchworkfamilien in Südtirol ein.
- d) Der Verein ergreift Präventionsinitiativen und –maßnahmen zum Wohle der Kinder.

#### **Art. 5 bis: Tätigkeiten**

- e) Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5 Abs. 1 des GvD 117/2017:

Die Haupttätigkeiten des Vereins bestehen aus Sozialmaßnahmen und –dienste gemäß Artikel 1, Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2000, Nr. 328 in geltender Fassung, sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen gemäß dem Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104 und dem Gesetz vom 22. Juni 2016, Nr. 112 in geltender Fassung.

Förderung und Schutz der Menschenrechte, der bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte sowie der Rechte der VerbraucherInnen und NutzerInnen der in diesem Artikel genannten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, Förderung der Chancengleichheit und Initiativen zur gegenseitigen Hilfe, einschließlich der Zeitbanken gemäß Artikel 27 des Gesetzes Nr. 53 vom 8. März 2000, und der Artikel 1 Absatz 266 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 genannten solidarischen Einkaufsgemeinschaften.

Insbesondere werden diese Tätigkeiten zur Verwirklichung der Ziele in folgender Form umgesetzt:

- Durch gezielte Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Körperschaften, welche ähnliche Zielsetzungen verfolgen.
- Durch aktive Öffentlichkeitsarbeit und Pflege von Kontakten zu Behörden, dem Gesetzgeber und anderen öffentlichen Einrichtungen.
- Durch Netzwerkarbeit auf europäischer Ebene mit Organisationen der Einelternfamilien (ENoS- European Network of Single Parent Families).
- Durch folgende Präventionsinitiativen:  
Mediation, Seminare zur Persönlichkeitsbildung und Selbstbewusstseinstraining, Gesprächsgruppen und Workshops, persönliche und rechtliche Beratung, sowie kulturelle Familienbildungsarbeit im Freizeitbereich, z.B. Samstagstreffs, Wanderungen, Ausflüge, um soziale Netzwerke aufzubauen.

Der Ausschuss wird darüber entscheiden, welche weiteren Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden können, die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind.

## **Kapitel III**

### **Finanzen, Vermögen und Geschäftsjahr**

#### **Artikel 6: Finanzierung**

Die Südtiroler Plattform für Alleinerziehende bezieht die finanziellen Mittel aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Spenden und Sammlungen
- c) Schenkungen und Vermächtnissen
- d) Beiträgen öffentlicher und privater Körperschaften

#### **Artikel 7: Vereinsvermögen**

Das Vermögen des Vereines setzt sich aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, welche die Südtiroler Plattform für Alleinerziehende erwirbt, sowie eventuellen Reservefonds zusammen. Das Vermögen und die gesamten liquiden Mittel dürfen nur für die Erreichung der statutarischen Ziele und Aufgaben verwendet werden. Mitglieder können, im Falle eines Austrittes oder Ausschlusses die eingezahlten Beiträge nicht zurückfordern.

#### **Artikel 8: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt mit 01. Jänner und schließt mit 31. Dezember eines jeden Jahres. Binnen 31. März des darauffolgenden Jahres hat der Vorstand die Jahresabschlussrechnung (Vermögensaufstellung und Finanzbericht) zu erstellen, welche innerhalb 30. April der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

## **Kapitel IV**

### **Mitglieder**

#### **Artikel 9: Mitglieder**

Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Der Verein kann alle Interessierten als ordentliche Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet endgültig der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eventuelle Ablehnungen müssen begründet sein. Sowohl die Neumitgliedschaft als auch die Aufrechterhaltung der bestehenden Mitgliedschaft werden durch die Einzahlung des Mitgliedsbeitrages bestätigt und gelten für das laufende Geschäftsjahr. Zu Ehrenmitgliedern können Personen mit besonderen Verdiensten für den Verein, auf Vorschlag des Vorstandes, von der Vollversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder müssen keinen Mitgliedsbeitrag entrichten und haben kein Stimmrecht in der Vollversammlung. Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Stimmrecht.

#### **Artikel 10: Rechte, Pflichten, Ehrenamtlichkeit**

##### **a) Rechte**

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Angebote des Vereines zu nutzen und Vorschläge für die Vereinstätigkeit einzubringen. Weiters haben sie das aktive und passive Wahlrecht. Die ordentlichen Mitglieder haben Recht auf Einsicht in die Vereinsbücher, wie von Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehen. Die Einsichtnahme in die Vereinsbücher erfolgt nach schriftlicher Terminvereinbarung am Vereinssitz. Der Antrag wird an den Vorstand gerichtet. Das Zugangsrecht muss innerhalb von 30 Tagen gewährleistet werden.

##### **Pflichten**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Weiters sind sie verpflichtet, die Vereinsaktivitäten je nach Möglichkeit bei sonstigem Ausschluss zu unterstützen. Der Ausschluss muss begründet werden.

##### **b) Ehrenamtlichkeit**

Die Leistungen der Mitglieder werden in der Südtiroler Plattform für Alleinerziehende vorwiegend ehrenamtlich erbracht.

## **Artikel 11: Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und erlischt:

- a) durch Todesfall,
- b) bei freiwilligem Austritt,
- c) bei Nichteinzahlen des Mitgliedsbeitrages innerhalb vom 31.12. des laufenden Jahres,
- d) durch Ausschluss, der bei groben vereinsschädigendem Verhalten vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit erfolgen kann. Gegen den Ausschluss kann der/die Betroffene innerhalb von 30 Tagen ab Ausschluss Einspruch erheben. Bis zur Entscheidung durch die Vollversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

## **Kapitel V Organe**

### **Artikel 12: Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Vorstand
- c) der/die Präsident/in
- d) die Rechnungsprüfer/innen

#### **zu a: Vollversammlung**

Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Vollversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.

#### **Einberufung:**

Die Vollversammlung ist mindestens einmal im Jahr innerhalb 30. April vom/von der Präsidenten/in einzuberufen. Außerdem wird immer dann eine Vollversammlung einberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet, bzw. wenn dies 1/10 der Mitglieder mit begründetem Antrag verlangen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich via mail oder durch gewöhnlichen Brief, mindestens sechs Tage vor der Versammlung, mit Angabe des Tages, der Stunde, des Ortes und der Tagesordnung.

#### **Vorsitz:**

Den Vorsitz in der Versammlung führt der/die Präsident/in oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Stellvertreter/in.

#### **Befugnisse:**

Die Vollversammlung ist zuständig für:

- die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl;
- die Wahl und Abwahl des Vereinsorgans, das mit der Rechnungsprüfung betraut ist, sofern ein solches vorgesehen ist;
- die Genehmigung der Bilanz und des Haushaltsvoranschlags;
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- die Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sofern durch die Satzung nicht eines der von der Vollversammlung gewählten Vereinsorgane mit dieser Aufgabe betraut wird;
- die Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes (mit Ausnahme der Änderungen zwecks Anpassung an den 3. Sektor);
- die Genehmigung einer eventuellen Geschäftsordnung der Vollversammlung;
- die Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;

- die Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist;
- die Verabschiedung des Jahresprogrammes;
- die Annahme/Ablehnung der Rekurse betreffend den Mitgliederausschluss;
- die Entscheidung über Investitionen, welche 10% der Jahreseinnahmen überschreiten,
- die Änderungen der Satzung aller Angelegenheiten, welche der Mitgliederversammlung als ordentlicher Tagesordnungspunkt zur Entscheidung unterbreitet werden.

### **Beschlussfähigkeit:**

Eine Vollversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten und in zweiter Einberufung bei jeder Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Mit Ausnahme von Artikel 13 werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Versammlung wird eine Niederschrift verfasst, die vom/der Präsident/in und vom/der Protokollführer/in unterzeichnet wird.

### **zu b: Vorstand**

Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereines. Er wird von der Vollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dem Vorstand wird für die Erledigung von institutionellen Aufgaben ein Sekretariat zur Seite gestellt.

#### **Zusammensetzung des Vorstandes:**

Der Vorstand besteht aus 3-7 gewählten Mitgliedern; die genaue Anzahl wird von der Vollversammlung vor der Wahl jeweils festgelegt. Er kann zudem Personen ohne Stimmrecht in den Vorstand aufnehmen. Die Kooptierung ist fakultativ.

#### **Wahl des Vorstandes:**

Zu Vorstandsmitgliedern sind alle ordentlichen Mitglieder wählbar. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch einen Wahlgang. Es gelten jene als gewählt, die laut Wahlergebnis die meisten Stimmen erhalten haben. Jeder Stimmberechtigte kann soviel Vorzugsstimmen abgeben, wie viel Sitze zu besetzen sind.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes ist unvereinbar mit jedweder Form von entlohnter Tätigkeit für den Verein.

Die einzelnen Funktionen im Vorstand (Präsident/in, Vizepräsident/in, Vorstand) werden bei der ersten Sitzung nach der Wahl aufgeteilt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt der/die Nächstgewählte nach.

#### **Einberufung und Beschlussfassung:**

Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Abständen, so oft es der/die Präsident/in für notwendig erachtet oder auf Ersuchen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern.

Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Einberufung erfolgt schriftlich via mail mit Angabe der Tagesordnung, wenigstens sechs Tage vor der Sitzung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in. Die Sitzungsniederschrift wird vom/von der Präsidenten/in unterzeichnet und vom Vorstand bei seiner nächsten Sitzung genehmigt.

#### **Befugnisse:**

Dem Vorstand obliegt die Organisation der Vereinstätigkeit. Er ist für alle Verwaltungsakte zuständig, soweit dieselben nicht gemäß vorliegendem Statut oder auf Grund eines Gesetzes, der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er setzt sich entsprechend den Bedürfnissen der Programmabwicklung in regelmäßigen Abständen zusammen. Insbesondere obliegt dem Vorstand:

- die ordentliche Vereinsverwaltung
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- die Erstellung der Jahresberichte und Programme,

- das lohnabhängige und freiberufliche Personal,
- die Festlegung des Mitgliedsbeitrages und die Fälligkeit für die Bezahlung,
- die Informationen an die Mitglieder und die Öffentlichkeit,
- die Spesenrückerstattung gemäß Art. 10, Buchstabe b), Abs. 2 sowie die Genehmigung von Teilnahmen an Fort- und Weiterbildungen,
- die Ausübung sämtlicher Vereinstätigkeiten, welche nicht vom Statut und/oder der Vollversammlung anders bestimmt sind.

Kosten für Fort- und Weiterbildung werden erstattet, sofern die Teilnahme vorab vom Verein genehmigt worden ist.

**zu c: Präsident/in**

Der/die Präsident/in wird vom Vorstand aus seiner Mitte Abstimmung gewählt. Er/sie vertritt den Verein nach innen und außen. Er/sie beruft die Vorstandssitzungen und Vollversammlungen ein und führt dort den Vorsitz. Der/die Präsident/in sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes.

Der/die Vizepräsident/in vertritt den/die Präsidenten/in bei dessen/deren Abwesenheit oder Verhinderung und kann vom/von der Präsidenten/in mit der Durchführung bestimmter Geschäfte beauftragt werden, hierbei ist er/sie zeichnungsberechtigt.

**zu d: Rechnungsprüfer/innen**

Die Vollversammlung wählt 2 (zwei) Rechnungsprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Sie bleiben 2 (zwei) Jahre im Amt. Sie haben die Aufgabe, regelmäßig die Vereinsbuchhaltung zu prüfen und der Vollversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

Die Rechnungsprüfer/innen können in keinem Fall gleichzeitig Mitglieder des Vereinsvorstandes sein.

## Kapitel VI Weitere Bestimmungen

**Artikel 13: Auflösung des Vereins**

- a) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Vollversammlung mit drei Viertel der Stimmen in 1. und 2. Einberufung.
- b) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung einer anderen gemeinnützigen Körperschaft des 3. Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen zugeführt.

**Artikel 14: Regelung laut ZGB und Kodex des 3. Sektors**

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches, durch die gesetzlichen Bestimmungen für die ehrenamtlichen Organisationen und durch die gesetzlichen Bestimmungen des Dritten Sektors, lt. GvD 117/2017 geregelt.

Datum

Der/die Präsident/in

12.06.2019



◆ Gründung des Vereins " Südtiroler Plattform für Alleinerziehende "	im Oktober 1994
◆ Eintragung in das Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen	am 04.09.1995
◆ Satzungsänderung, beschlossen von der Vollversammlung	am, _____